

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) BT-Drucksache 19/20058 und dem Antrag der Fraktion der FDP – NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln! BT-Drucksache 19/20050



I. Allgemeine Anmerkungen

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich. Im Handelsverband Deutschland (HDE) sind Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Vertriebswege mit rund 100.000 Betriebsstätten organisiert. Sie stehen für rund 75 Prozent des Einzelhandelsumsatzes in Deutschland.

Der HDE hat bereits die Maßnahmen der Bundesregierung zur Liquiditäts- und Unternehmenssicherung während des unvermeidbaren Lockdowns begrüßt. Durch diesen Lockdown ist der Einzelhandel von der Corona-Krise deutlich stärker betroffen, als dies in früheren Rezessionen oder Krisen der Fall war. Wir begrüßen deshalb nachdrücklich die nun vorgestellten Programme und Initiativen zur konjunkturellen Belebung und Stimulierung der Binnennachfrage. Dazu gehören insbesondere das vorliegende Zweite Corona-Steuerhilfegesetz und der Antrag der Fraktion der FDP NEUSTART für DEUTSCHLAND: entlasten, investieren und entfesseln!

Für die grundsätzliche Bewertung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes verweisen wir auf die Stellungnahme der acht Spitzenverbände der Wirtschaft vom 16. Juni 2020, die dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zugegangen ist. Der Handel begrüßt ausdrücklich Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur und insbesondere des privaten Verbrauchs. Die hierfür vorgesehene Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent ab dem 1. Juli 2020 kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Diese Senkung erfolgt allerdings sehr kurzfristig. Dies stellt den Handel vor erhebliche Umstellungsprobleme. Auf diese Probleme und Ansätze, wie sie abgemildert werden könnten, wird im Folgenden eingegangen. Diese Ansätze betreffen nur zum Teil gesetzliche Regelungen und daneben auch untergesetzliche Maßnahmen, die auf dem Erlassweg beschlossen werden müssten. Wir bitten die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, sich sowohl für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Verabschiedung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes als auch bei den Finanzbehörden für die Umsetzung unserer Vorschläge einzusetzen. Wir bitten dabei auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer nur die Erfüllungsgehilfen des Fiskus sind. Daher sollte umstellungsbedingte Risiken, dass eine Mehrwertsteuerbelastung bei der Wirtschaft verbleibt, möglichst ausgeschlossen werden.



II. Umstellungsprobleme bei der Senkung der Mehrwertsteuersätze und Ansätze zu deren Bewältigung

1. Änderung der MwSt.-Bemessungsgrundlage und Berichtigung der Steuer

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG der geschuldete Steuerbetrag zu berichtigen (so auch Rz. 27 des Entwurfs des anstehenden BMF-Schreibens zur Senkung der MwSt.-Sätze, GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004). In den Rz. 28 f. werden nachfolgend die Regelungen für Rabattgutscheine und Pfandrücknahme dargelegt. So sieht z.B. Punkt 3.4.3 (Rz. 29) umfangreiche Übergangsregelungen für die Erstattung von Pfandbeträgen vor. Diese Übergangsregelungen sind zwar systematisch richtig, stellen den Handel aber vor große administrative Herausforderungen. Denn mit einem Artikel können im Warenwirtschaftssystem typischerweise nicht zwei verschiedene Steuersätze verknüpft werden. Konkret: 16 Prozent auf Pfand beim Verkauf nach dem 30. Juni 2020 und gleichzeitig 19 Prozent bei Rückgabe vor dem 1. Oktober 2020 sind technisch nicht kurzfristig umsetzbar. Das gleiche Problem entsteht nochmals bei der Rückumstellung zum Jahresende.

Ein ähnliches Problem entsteht beim Umtausch aufgrund der Regelung in Punkt 3.11 (Rz. 43), da die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht werden soll.

Petition:

Bei allen Änderungen der Bemessungsgrundlage sowie Umtausch, Rückgabe etc. und nachfolgenden Berichtigungen der MwSt. sollte ausnahmsweise und in Anbetracht der äußerst kurzfristigen Senkung der Steuersätze generell auf die Anwendung des vor dem 1. Juli geltenden MwSt.-Satzes verzichtet werden. Stattdessen sollte auch hierfür eine Stichtagsregelung gelten und ab den jeweiligen Umstellungszeitpunkten durchgängig der neue Steuersatz angewendet werden. Den Handelsunternehmen ist bewusst, dass diese Stichtagsumstellung zunächst ein Liquiditätsnachteil für sie ist. Dieser würde sich aber bei der Rückumstellung zum Jahresende ausgleichen. Eine solche Stichtagsregelung kann daher generell nur bei temporären Änderungen der MwSt.-Sätze angewendet werden.

Sollte ein solches Vorgehen aus Sicht des Gesetzgebers und/oder der Finanzverwaltung nicht anwendbar sein, bitten wir, zumindest die Regelungen des begleitenden BMF-Schreibens vom 13. Oktober 2006, GZ IV A5 - S 7210 - 42-06 für Pfanderstattungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, unmittelbar in das nun anstehende BMF-Schreiben zu übernehmen. Danach ist es nicht zu beanstanden,



wenn die Umsatzsteuer ab dem 1. Juli 2020 mit dem dann aktuellen Steuersatz berichtigt wird, wenn eine korrespondierende Vorsteuerkorrektur beim Abnehmer erfolgt. Diese Regelung sollte zudem auf alle Pfanderstattungen ausgedehnt werden.

Bei Punkt 3.11 (Rz. 43) plädieren wir in diesem Fall dafür, ergänzend eine Bagatellgrenze einzuführen. Aus Vereinfachungsgründen sollte es nicht beanstandet werden, wenn beim Umtausch die ursprüngliche Lieferung bis zu einem MwSt.-Betrag von 190 Euro zum jeweils geltenden Umsatzsteuersatz rückgängig gemacht wird. Bei der Rückumstellung auf 19 und 7 Prozent zu Beginn 2021 würde die Bagatellgrenze auf 160 Euro gesenkt.

2. Billigkeitsregelung zu § 15 UStG in Fällen des § 14c UStG

Die Senkung der Umsatzsteuer wird in vielen Fällen zu Rechnungen mit falsch ausgewiesener Umsatzsteuer führen. Dies ist zum einen systembedingt bei Lieferungen, die vor dem 1. Juli begonnen wurden, der Leistungsempfänger aber erst nach dem 30. Juni die Verfügungsmacht erhalten hat. Zum anderen wird eine Vielzahl von Verträgen umgestellt werden müssen, wobei aufgrund der Kürze der Zeit Lücken oder Fehler entstehen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten durch die sehr kurzfristige Senkung der Mehrwertsteuersätze sollte in § 27 UStG folgende Anpassung vorgenommen werden.

Petition:

Bei Lieferungen zwischen dem 30. Juni und dem 31. Dezember 2020 wird nicht beanstandet, wenn abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ein zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen eine ausgewiesene Steuer in Höhe von 19 Prozent (Normalsatz) oder 7 Prozent (ermäßigter Satz) zum Abzug bringt. Bedingung für den erhöhten Abzug ist, dass der zu hohe USt-Betrag tatsächlich an den Lieferer gezahlt wurde und der zu hoch ausgewiesene USt-Betrag nicht durch den liefernden Unternehmer berichtigt wurde.

3. Nichtbeanstandungsregelung für Kassen bei verspäteter Umstellung der MwSt.-Sätze

Die Kassensysteme müssen an die neuen MwSt.-Sätze angepasst werden. In vielen Fällen ist dies nicht einfach über eine Fernwartung möglich, sondern muss einzeln an der Kasse vorgenommen werden. Aufgrund der Kürze der Zeit haben Unternehmen bereits angezeigt, dass sie die Umstellung nicht termingerecht abschließen werden, weil die Techniker nicht genug Zeit haben bzw. nicht rechtzeitig einen Termin vergeben. Dem Fiskus entsteht dadurch aufgrund der Regelungen von § 14c Abs. 1 UStG zwar kein Steuerschaden, aber der Unternehmer wendet den falschen Steuersatz an



und stellt wissentlich, aber unverschuldet unrichtige Belege aus. Diese wissentlich unrichtigen Belege stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dar.

Petition:

Um unverschuldete Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer verspäteten Umstellung von Kassensystemen auf die gesenkten MwSt.-Sätze zu vermeiden, bitten wir um eine Nichtbeanstandungsregelung für eine verspätete Umstellung von elektronischen Kassensystemen mit Aufzeichnungsfunktion von 4 Wochen.

4. Verschiebung der Nachrüstung von Kassensystemen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Bis zum 30. September 2020 müssen alle Kassen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Die Probleme bei der Umstellung der MwSt.-Sätze in den Kassen und der dafür benötigte Zeitbedarf mindern die freien Kapazitäten der Techniker/Anbieter von Kassensystemen für die Nachrüstung von Kassen mit elektronischer Aufzeichnungsfunktion mit einer TSE erheblich. Zudem ist gegenwärtig noch keine cloudbasierte TSE abschließend zertifiziert. Dies stellt die Einzelhändler vor das Dilemma, das sie entweder eine hardwarebasierte Lösung erwerben, die aber in der Regel ein Techniker einbauen muss, und es unsicher ist, wann der Termin stattfindet. Oder er investiert in eine cloudbasierte TSE, wobei unsicher ist, ob das Zertifizierungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wird.

Außerdem stellt die Nachrüstung der Kassen mit einer TSE viele Einzelhändler vor erhebliche finanzielle Belastungen. Dies ist insbesondere für diejenigen Einzelhändler kritisch, die stark vom Lockdown betroffen waren. Eine Rettung von Unternehmen wird nur schwerlich gelingen, wenn zunächst staatliche Hilfen gewährt werden, diese dann aber vor Überwindung der Krise für Mehrausgaben zur Befolgung steuerrechtlicher Vorschriften verwendet werden müssen.

Petition:

Die Frist für die Nachrüstung von Kassen mit einer TSE sollte um ein Jahr auf den 30. September 2021 verschoben werden.

5. Keine Umstellung der MwSt bei längerfristigen Verträgen ohne Abschlussrechnung

Gemäß Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE werden Dauerleistungen grundsätzlich an dem Tag ausgeführt, an dem die Leistung endet (so auch Rz. 23 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs des anstehenden BMF-Schreibens zur Senkung der MwSt.-Sätze). Weiterhin sollen gem. Rz. 23 Satz 3 nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Dauerleistungen der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent unterworfen werden. Gemäß Satz 5 sind Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE), an den zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz anzupassen.

In vielen Fällen wird bei Dauerleistungen, die sich nicht in Teilleistungen aufteilen lassen, z. B. Lizenzverträge und Wartungs-/Servicevereinbarungen, standardmäßig keine Abschlussrechnung erstellt, sondern die Rechnung wird einmalig, bei Vertragsabschluss bzw. jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, erteilt. Nach den Vorgaben von Rz. 23 müssten für diese Verträge zusätzliche, korrigierende Rechnungen erteilt werden, was einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet. Diese Verträge fallen aber in den Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG. Demnach entsteht die Steuer in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (z.B. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen) vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Denn es sind insbesondere die Voraussetzungen von Abschnitt 13.5 Abs. 3 Satz 2 UStAE erfüllt. D.h. alle maßgeblichen Elemente der künftigen Lieferung oder künftigen Dienstleistung sind bereits bekannt, insbesondere sind die Gegenstände oder die Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt. Es handelt sich folglich um eine Anzahlung in Höhe von 100 Prozent, die der Istbesteuerung unterliegt.

Petitum:

Wir bitten, abweichend von Rz. 23 Dauerleistungen, die sich nicht in Teilleistungen aufteilen lassen, für die keine Abschlussrechnung erstellt wird und die auch nicht unter eine andere Rz. des Entwurfs des BMF-Schreibens fallen, im Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG zu belassen (Verbleib in der Istbesteuerung von Anzahlungen). Demnach würde nicht beanstandet, dass durchgängig die MwSt.-Sätze von 19 und 7 Prozent angewendet werden und ein korrespondierender Vorsteuerabzug vorgenommen wird.